

**Satzung des Landkreises Altenkirchen und der Verbandsgemeinde Altenkirchen
über die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts
„Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen“
vom 25.03.2010
in der Fassung vom 15.07.2019**

Aufgrund der §§ 24 und 86a GemO für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), der §§ 14a ff. des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) sowie § 8 Abs. 2 lit. a der Satzung der Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen gAöR in der Fassung vom 30.06.2011 hat der Verwaltungsrat der Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen gAöR seiner Sitzung am 08.05.2019, der Kreistag des Landkreises Altenkirchen in seiner Sitzung am 20.05.2019 und der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Änderungen für die Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

Der Landkreis Altenkirchen und die Verbandsgemeinde Altenkirchen möchten im Zuge ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Reduzierung des CO₂ Ausstoßes in den eigenen Liegenschaften und der stärkeren energetischen Nutzung regional vorhandener Biomasse, einen Nahwärmeverbund in Altenkirchen errichten und betreiben. Die Liegenschaften sollen über ein Holzheizwerk mit Wärme versorgt werden. In den Nahwärmeverbund sollen das gesamte Schul- und Sportzentrum „Glockenspitze“ sowie die Kreisverwaltung und das Rathaus integriert werden. Mit der Nahwärmeversorgung soll erreicht werden, dass man von der allgemeinen Energiepreisentwicklung unabhängiger wird und durch energetische Nutzung von Biomasse die regionale Wirtschaft (regionale Wertschöpfung) stärkt. Der Landkreis und die Verbandsgemeinde sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei gilt, dass im Interesse einer effizienten, ergebnisorientierten Führung weitgehende Entscheidungskompetenzen auf die Anstalt übertragen werden. Dritte dürfen an das Nahwärmenetz angebunden werden.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Der Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen ist eine Einrichtung des Landkreises Altenkirchen und der Verbandsgemeinde Altenkirchen in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt).
- (2) Die Anstalt führt den Namen „**Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen**“ mit dem Zusatz „gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts (gAöR)“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Altenkirchen.

- (4) Das Stammkapital beträgt 250.000,00 € (in Worten: zweihundertfünfzigtausend).
- (5) Die Träger und ihre Stammeinlage werden wie folgt benannt:
- (6) Landkreis Altenkirchen 125.000,00 €
- (7) Verbandsgemeinde Altenkirchen 125.000,00 €
- (8) Die Art des eingelegten Stammkapitals ergibt sich aus der beigefügten Anlage.
- (9) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landkreises Altenkirchen mit der umlaufenden Schrift „Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen gAÖR“.

§ 2 Gegenstand der Anstalt (Anstaltszweck)

- (1) Der Nahwärmeverbund Altenkirchen wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der Anstalt ist
 - a. die Errichtung, die Unterhaltung und die Betreibung eines Nahwärmeverbundes zur Wärmeversorgung der Liegenschaften der Anstaltsträger sowie
 - b. die Erzeugung und Beschaffung und der Verkauf von Energie.
- (3) Der Anstaltszweck kann nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit alle Wertschöpfungsstufen der Wärmeversorgung beinhalten (Rohstoffgewinnung, Herstellung, Transport und Verwertung).
- (4) Dritte dürfen an das Nahwärmenetz angebunden werden.
- (5) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.
- (6) Die Anstalt kann sich- im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften- anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.
- (7) Die Anstalt verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3 Kompetenzen der Anstalt

- (1) Die Anstalt ist nach § 86a Abs. 3 GemO berechtigt, Satzungen für das nach § 2 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, insbesondere auch gemäß § 26 GemO einen Anschluss und Benutzungszwang vorzuschreiben. Der Landkreis und die Verbandsgemeinde Altenkirchen übertragen insoweit das ihnen, gemäß dem Kommunalabgabengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung zu erheben sowie auch das Recht, die in diesem Zusammenhang ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVG) zu vollstrecken.

(2) Lieferungen und Leistungen zwischen dem Landkreis, der Verbandsgemeinde und der Anstalt sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

§ 4 Personal

Die Anstalt soll kein eigenes Personal beschäftigen. Auf die Verleihung der Dienstherrenfähigkeit wird verzichtet. Die Anstalt bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeiter der Kreis- und Verbandsgemeindeverwaltung. Die Übernahme und Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte sowie deren Kostenerstattung werden in gesonderten Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt.

§ 5 Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 6),
- b) der Verwaltungsrat (§§7-9).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises und der Verbandsgemeinde Altenkirchen.

(3) § 22 GemO (Ausschlussgründe) sowie § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Ausgeschlossene Personen) und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Befangenheit) gelten entsprechend.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand vertritt die Anstalt gemeinschaftlich, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Betriebsführung, eine Bevollmächtigung des jeweils anderen Vorstandes wurde erteilt oder es liegt durch Beschluss des Verwaltungsrates eine Ressortverteilung vor. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates.

(3) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelnen oder allen Vorstandmitgliedern die Befugnis zur alleinigen Vertretung erteilen. Gleiches gilt für die Befreiung der Beschränkung nach § 181 BGB.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Träger haben können, sind neben dem Verwaltungsrat die Träger unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand ist, soweit eigenes Personal beschäftigt wird, zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und diesem beigefügten Stellenplan.

(7) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu gehört:

- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- b) der Einsatz des Personals,
- c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der EigAnVO, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- f) der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
- g) die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 €,
- h) den Erlass von Forderungen bis zu 1.500 €,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit sie einen Streitwert von 10.000 € nicht übersteigen.

§ 7 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 8 Mitgliedern: dem vorsitzenden Mitglied, einem Stellvertreter und 6 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Auf jeden Träger entfallen 3 stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Jeder Träger im Verwaltungsrat hat 4 Stimmen. Die Stimmen eines Trägers können nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds eines Trägers kann auf das andere Mitglied desselben Trägers übertragen werden.

(3) Für die Vertretung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt gilt § 14 b Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 KomZG. Die Gremien der Träger können ihren Vertretern im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt § 88 Abs. 1 S. 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 GemO sinngemäß.

(4) Der Vorsitz bestimmt sich nach § 86 Abs. 3 S. 3-5 GemO i.V.m. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG sowie § 57 LKO und wird vom Landkreis Altenkirchen gestellt. Stellvertreter ist der gesetzliche Vertreter des Trägers, der nicht den Vorsitzenden stellt.

(5) Die Amtszeit der weiteren durch die Gremien gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungsorgane; sie endet für das jeweilige Mitglied vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag bzw. Verbandsgemeinderat des entsendenden Trägers.

(6) Die Träger der Anstalt können einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslage eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Er berät die Beschlüsse des Kreis- und Verbandsgemeinderates vor.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:
- a) die Änderung der Anstaltssatzung,
 - b) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche nach § 2 i.V.m. § 3 dieser Satzung,
 - c) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,
 - d) die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - g) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in ein Organ eines Beteiligungsunternehmens,
 - h) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
 - i) die Feststellung und Änderung des Wirtschafts-, Investitions- und Finanzplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - j) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,
 - k) die Aufnahme und Gewährung sowie Änderung von Krediten, die über den Wirtschafts- und Investitionsplan hinausgehen oder darin nicht vorgesehen sind. Ausgenommen sind Kreditaufnahmen zur Sicherstellung des laufenden Betriebes,
 - l) Baumaßnahmen, Anschaffungen und Reparaturen, die über den Wirtschafts- und Investitionsplan hinausgehen oder darin nicht vorgesehen sind. Ausgenommen sind Notmaßnahmen zur Sicherung des Gesellschaftszwecks,
 - m) die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen abstrakten Schuldverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten,
 - n) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - o) die angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen.
- (3) Bei folgenden Entscheidungen des Verwaltungsrats ist zwingend die Zustimmung aller Träger erforderlich:
- a) Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt
 - b) Veränderungen der Trägerschaft
 - c) Erhöhung des Stammkapitals
 - d) Verschmelzung und Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu:
- a) der Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei einer öffentlich-rechtlichen Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regelungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 - b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 und Mehrausgaben i.S.d. § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 25.000 € überschreiten,
 - c) dem Verzicht auf Ansprüche aller Art, soweit er nicht unter § 6 Abs. 7 Ziff. h) fällt,
 - d) der Stundung von Zahlungsverpflichtungen und dem Erlass von Forderungen, soweit sie nicht unter § 6 Abs. 7 Ziff. g) u. h) fallen,

- e) der Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie einen Wert von 10.000 € überschreiten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, trifft -falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können- der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss, Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens vier volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Sitzungen des Verwaltungsrates sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören muss, dies beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie sollen am Sitz der Anstalt in Altenkirchen stattfinden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Können Verwaltungsratsmitglieder wegen Sonderinteresse (§ 22 GemO) an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen und würde dies zur Beschlussunfähigkeit nach Absatz 4 führen, so ist der Verwaltungsrat abweichend von Absatz 4 beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist, andernfalls entscheidet der Vorsitzende des Verwaltungsrates nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, anstelle des Verwaltungsrates.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeit zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholung der Erklärung in schriftlicher Form gefasst werden.

(9) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an der Versammlung teilzunehmen. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat ihn von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

(10) Beschlüsse des Verwaltungsrates, mit Ausnahme von Wahlen, werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder keine geheime Abstimmung verlangt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der Anstalt können nur einstimmig beschlossen werden.

(11) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Dem Vorstand obliegt die Schriftführung. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10

Kreistag und Verbandsgemeinderat

(1) Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung ist zwingend die Zustimmung des Kreistages und des Rates der Verbandsgemeinde erforderlich. Hierunter fallen insbesondere:

- a) die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
- b) Abschluss und Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 AktG
- c) Änderung der Anstaltssatzung
- d) Umwandlung, Verschmelzung und Auflösung der Anstalt
- e) Veräußerung von Betriebszweigen
- f) Veränderung der Trägerschaft
- g) Erhöhung des Stammkapitals
- h) Änderung der Aufgabe der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(2) Die Räte können ihren Vertretern im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen.

(3) Die Räte können vom Vorstand und vom Verwaltungsrat Auskunft in allen Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen, Anstalt des öffentlichen Rechts“, durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten unter Verwendung des Dienstsiegels.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

(3) Der Verwaltungsrat kann weitere Formerfordernisse regeln. Er kann auch bestimmen, dass Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Anstalt finanziell unerheblich sind, ohne Einhaltung einer bestimmten Form abgeschlossen werden können.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich zu führen unter Beachtung des öffentlichen Zwecks. Es gelten die Vorschriften der § 86b Abs. 5 GemO (§ 5 Abs. 2, § 61, § 92 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 § 92 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO sowie die Bestimmungen des 6. Kapitels über die Staatsaufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden) und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Anstalt führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (4) In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan, sowie die Finanzplanung, sind dem Landkreis sowie der Verbandsgemeinde zu übersenden.
- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.
- (6) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz entsprechend zu beachten. Dem Landkreis Altenkirchen, der Verbandsgemeinde Altenkirchen, der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz werden die sich aus § 54 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz ergebenden Rechte eingeräumt.
- (7) Dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO eingeräumt.

§ 13

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14 a Abs. 4 und 14 b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht der Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen gAöR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere die Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung im Kreistag des Landkreises Altenkirchen und dem Verbandsgemeinderat

der Verbandsgemeinde Altenkirchen so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde fristgerecht nach § 92 GemO nachkommen können.

§ 14 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt oder bei Wegfall des Anstaltszweckes fällt das Vermögen der Anstalt im Verhältnis des Stammkapitals an die Träger zurück. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers steht diesem eine Abfindung in Höhe der von ihm eingezahlten Bareinlage und des gemeinen Wertes der von ihm geleisteten Sacheinlagen zu. Die näheren Einzelheiten bei Auflösung der Anstalt oder dem Ausscheiden eines Mitglieds sind in gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, 15. Juli 2019

Altenkirchen, 02. Juli 2019

Michael Lieber
Landrat des Landkreises Altenkirchen
Verbandsgemeinde Altenkirchen

Fred Jüngerich
Bürgermeister der

Hinweis:

Hinweis gem. § 17 Abs. 6 LKO und § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Anlage zur Anstaltssatzung „**Nahwärmeverbund Glockenspitze Altenkirchen gAÖR**“

Das eingelegte Stammkapital gliedert sich wie folgt:

Landkreis Altenkirchen:

Barkapital: 125.000,00 €

Verbandsgemeinde Altenkirchen

Barkapital: 125.000,00 €